

Allgemeine Geschäftsbedingungen Saisonabonnement Harderbahn

Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem Kauf eines Saisonabonnement Harderbahn anerkennt der Kunde die nachstehenden Nutzungsbedingungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb.
2. Das Saisonabonnement Harderbahn ist persönlich und nicht übertragbar.

Anwendungsbereich

3. Das Saisonabonnement Harderbahn ist jeweils während der Saison der Harderbahn gültig.
4. Das Saisonabonnement Harderbahn berechtigt zu unbeschränkten Fahrten auf der Strecke Interlaken – Harder Kulm

Ermässigungen

5. Das Saisonabonnement Harderbahn ist ein Pauschalfahrausweis.
6. Mit den nachfolgenden Ermässigungsausweisen wird keine zusätzliche Reduktion gewährt:
 - Generalabonnement (GA)
 - Halbtax – Abonnement (Halbtax)
 - Saison-Sportpass Jungfrau der vergangenen Wintersaison
 - Alle Angebote von Swiss Travel Pass (auch validierte Swiss Travel Pass Flex)
 - Swiss Half Fare Card
 - Kinder (6 – 15 Jahre)
7. Kinder von 6 – 15 Jahre reisen mit der Junior-, Enkel- und Kinder-Mitfahrkarte in Begleitung eines Eltern-, Grosselternteils oder einer erwachsenen Begleitperson gratis.

Ersatz

8. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung des Saisonabonnement Harderbahn wird ein Ersatzabo gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises und einer Gebühr von CH 30.- ausgestellt.
9. Bei Namen und Wohnortwechsel des Inhabers oder unleserlichem Barcode des Saisonabonnement Harderbahn wird ein Ersatzabo kostenlos ausgestellt.

Abonnement vergessen

10. Falls ein Inhaber sein Saisonabonnement Harderbahn vergessen hat, so hat dieser ein gültiges Billett für die zu befahrende Strecke zu kaufen. Das Verkaufspersonal wird das Ticket mit dem entsprechenden Hinweis versehen. Die Rückerstattung, abzüglich einer Gebühr von CHF 5.- muss innerhalb von 10 Tagen gegen Vorweisung des gültigen Saisonabonnements Harderbahn und eines amtlichen Ausweises an einer Verkaufsstelle der Jungfraubahnen erfolgen.

Erstattung

11. Beruft sich der Saisonabonnement-Inhaber auf zwingende, von seinem Willen unabhängige Gründe, kann eine angemessene Rückerstattung erfolgen, wenn der Inhaber das Saisonabonnement Harderbahn nicht mehr nutzen kann. Der Inhaber hat das Saisonabonnement Harderbahn bei einer Verkaufsstelle zu hinterlegen. Über eine allfällige Rückerstattung entscheidet das Product Management der Jungfraubahnen.

Kontrolle / Missbrauch / Fälschung

12. Das Saisonabonnement Harderbahn muss bei jeder Billettkontrolle zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorgewiesen werden.
13. Wer bei einer Kontrolle kein gültiges Saisonabonnement Harderbahn vorweisen kann, wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gemäss Tarif 600.5 der Schweizerischen Bundesbahnen und Tarif 610 der Jungfraubahnen behandelt.
14. Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmungen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch.
15. Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Saisonabonnement Harderbahn oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
16. Missbräuchlich verwendete, gefälschte Saisonabonnemente Harderbahn werden eingezogen. Zusätzlich finden die Tarife 600.5 und 610 Anwendung. Bei Missbrauch wird ein Zuschlag von CHF 100.- und bei Fälschung ein Zuschlag von CHF 200.- erhoben.
17. Der Transportunternehmung bleibt vorbehalten eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- je Missbrauchs- oder Fälschungsfall zu erheben.
18. Der unvollendete Versuch einer missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen
19. Zivil- und Strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20. Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen den Jungfraubahnen und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht.